



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 19.10.2023
C(2023) 7181 endgültig

Frau Hadja Lahbib
Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten,
der Europäischen Angelegenheiten und
des Außenhandels und der Föderalen
Kulturellen Institutionen
Rue des Petits Carmes 15

BE - 1000 Brüssel

Betreff: Notifizierung 2023/466/BE

**Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom
26. Januar 2018 über Postdienste – Artikel 3**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der
Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535⁽¹⁾ notifizierten die belgischen Behörden der Kommission am 26. Juli 2023 den „*Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über Postdienste – Artikel 3*“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Laut Notifizierungsmitteilung sieht Artikel 3 des Entwurfs vor, dass „die Postdienstleister verpflichtet sind, Pakete an Wohnungen zu liefern, die mit einem Paketkasten gemäß den diesbezüglich erlassenen Verordnungen ausgestattet sind, oder an einen Briefkasten, der sich auf der Seite der öffentlichen Straße gemäß den diesbezüglich erlassenen Verordnungen befindet“.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 die folgenden Bemerkungen abzugeben.

¹(1) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

BEMERKUNGEN

Die Kommission stellt fest, dass das belgische Recht bereits theoretisch die Möglichkeit des Zugangs zur Postinfrastruktur des Universaldienstanbieters auf der Grundlage von Artikel 11a der Richtlinie 97/67/EG vorsieht²⁾ (in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung), obwohl darin nicht speziell auf Paketschließfächer Bezug genommen wird. Die Kommission geht davon aus, dass Belgien nun die Gründe dafür erweitert hat, da das Element der Förderung einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung der Postdienste hinzugefügt wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies kein in Artikel 11a der Richtlinie enthaltenes Ziel ist.

Erstens möchte die Kommission die belgischen Behörden darauf aufmerksam machen, dass Artikel 11a eine Ermächtigungsvorschrift ist, die keinen Hinweis auf die Förderung der Nachhaltigkeit enthält. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Gegebenheiten und nationaler Rechtsvorschriften notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente, nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes bereitgestellt werden; hierzu gehören beispielsweise ein Postleitzahlensystem, eine Adressdatenbank, Hausbriefkästen, Postfächer, Information über Adressenänderungen, die Umleitung von Sendungen und die Rückleitung an den Absender.“

Zweitens ist zu beachten, dass Artikel 11a auf „Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes bereitgestellt werden“, d. h. des Universaldiensteanbieters (siehe unten), beschränkt ist. Diese sind integrale Bestandteile des Postnetzes, das in Artikel 2 Nummer 2 wie folgt definiert worden ist:

„„Postnetz“ die Gesamtheit der Organisation und der Mittel jeglicher Art, die von dem Anbieter bzw. den Anbietern von Universaldienstleistungen eingesetzt werden, so daß insbesondere folgende Leistungen erbracht werden können:

— die Abholung der unter die Universaldienstplichten fallenden Postsendungen von Zugangspunkten im gesamten Hoheitsgebiet;

— die Weiterleitung und Bearbeitung dieser Sendungen vom Zugangspunkt des Postnetzes bis zum Zustellzentrum;

— die Zustellung an die auf der betreffenden Sendung befindliche Anschrift;“

Artikel 11a ist daher auf Infrastrukturkomponenten, die dem Universaldienstanbieter gehören, beschränkt. In Belgien ist bpost der einzige benannte Universaldienstanbieter.

²⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

Folglich bietet Artikel 11a keine ausreichende Rechtsgrundlage, um die Zugangsregeln auf nicht benannte Postdiensteanbieter auszudehnen.

Drittens beschränkt sich die von den belgischen Behörden wiederholt als Grundlage für ihre innerstaatliche Bestimmung herangezogene Bestimmung (Artikel 11a der Richtlinie) auf Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes erbracht werden. Es ist jedoch unklar, ob nicht benannte Postdiensteanbieter in Belgien tatsächlich Paketzustelldienste erbringen, die in im Rahmen des Universaldienstes erbracht würden (z. B. Kurierpost im Sinne von Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 97/67/EG).

Viertens wurde laut der Antwort der belgischen Behörden im Jahr 2021 in Belgien nur etwa 1 % des gesamten Paket- und Kurierpostvolumens – also B2C, B2B und C2X – an ein Schließfach zugestellt. Daher wäre es fraglich, ob die Paketzustellboxen des Universaldiensteanbieters (die den größten Teil der bestehenden Paketschließfächer, nämlich 692 von 823 im Jahr 2022, ausmachen) wesentliche Einrichtungen für die Betreiber darstellen würden. Dies gilt umso mehr für Paketzustellboxen von Diensteanbietern, bei denen es sich nicht um Universaldiensteanbieter handelt. Deren geringe Zahl (131 im Jahr 2022) bedeutet, dass sie nicht als „wesentliche Einrichtung“ angesehen werden können, zu der der Zugang vorgeschrieben werden sollte.

In diesem Zusammenhang könnte neben dem sehr geringen Paketvertriebsvolumen durch Paketschließfächer und ihrer begrenzten Anzahl auch erwähnt werden, dass jeder Anbieter auch eigene Boxen einrichten könnte und dass solche Boxen auf jeden Fall nicht wesentlich für die Zustellung sind, da beispielsweise auch Geschäfte genutzt werden können und genutzt werden. Wenn die Wachstumsraten darauf hindeuten, dass sich Paketschließfächer in Belgien in einer Anfangsphase entwickeln, wäre es aus wirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt, Investitionen nicht abzuschrecken. Dies könnte die Weiterentwicklung von Paketschließfächern in Belgien und die damit verbundenen Vorteile für die Umwelt gefährden.

Fünftens geben die belgischen Behörden in ihrer Antwort einerseits an:

„Unter den Bedingungen von Artikel 9 des belgischen Postgesetzes zur Umsetzung von Artikel 11a der Richtlinie 97/67 sind die Postdienstleister bereits verpflichtet, einander gegenseitigen Zugang zu ihrer Postinfrastruktur (und damit zu ihren Paketschließfächern) zu gewähren.“

Andererseits weisen die belgischen Behörden darauf hin, dass

„(sie) derzeit keine Meinung zu der vereinbarten Gebühr (haben), da es sich um kommerzielle Vereinbarungen handelt, die die Postdiensteanbieter bisher und, solange der notifizierte Entwurf nicht angenommen wird, nicht verpflichtet sind mitzuteilen,“ und auch dass „einige Betreiber (...) vielmehr Bedenken darüber (äußerten), dass es schwierig ist, zufrieden stellende finanzielle und betriebliche Bedingungen für den Zugang zu Paketschließfächern zu erhalten“.

Wie oben erwähnt, scheint das Netz von bpost das einzige Netz zu sein, das geteilt wird. Die Zugangsbedingungen werden laut bpost auf der Grundlage kommerzieller Verhandlungen festgelegt. Aus diesen Informationen folgerte die Kommission, dass die Regulierungsbehörde bisher nicht wirksam als Schiedsrichter bei der Festlegung der Zugangsbedingungen und -preise aufgetreten ist. Wenn dies der Fall ist, würde die beabsichtigte Änderung – die Einführung eines Schiedsverfahrens durch BPIT und schließlich die Einführung von Tarifen – eine wesentliche Änderung darstellen.

Um die vorstehenden Ausführungen zusammenzufassen, die Kommission hat ernsthafte Zweifel bezüglich des Anwendungsbereichs der Zugangsbestimmung (die, wenn sie auf der Grundlage von Artikel 11a der Richtlinie 97/76/EG in der geänderten Fassung auf den Universaldienstanbieter und Universaldienste des etablierten Betreibers beschränkt werden müsste), bezüglich der Notwendigkeit und der beabsichtigten Wirkung (insbesondere unter Berücksichtigung der geringen Anzahl der über Paketschließfächer verteilten Sendungen in Bezug auf die Gesamtzahl der Pakete) sowie bezüglich der Durchführbarkeit und Effizienz (da die Umsetzung wahrscheinlich erhebliche Ressourcen durch die Regulierungsbehörde erfordern würde).

Daher fordert die Kommission die belgischen Behörden auf, den vorstehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.



Für die Kommission

Kerstin JORNA
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,
Industrie, Unternehmertum und
KMU